

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Bodenseekreis Planungsrecht I	3
A.2	Landratsamt Bodenseekreis Natur- und Landschaftsschutz II	4
A.3	Landratsamt Bodenseekreis Wasser- und Bodenschutz III	5
A.4	Landratsamt Bodenseekreis Straßenbautechnik IV	8
A.5	Landratsamt Bodenseekreis Landwirtschaft	10
A.6	Landratsamt Bodenseekreis Verkehrsrecht	12
A.7	Landratsamt Bodenseekreis Forstwirtschaft	13
A.8	Landratsamt Bodenseekreis Brandschutz	14
A.9	Landratsamt Bodenseekreis Gesundheit	15
A.10	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	15
A.11	Regierungspräsidium Tübingen Raumordnung	18
A.12	Regierungspräsidium Tübingen Landwirtschaft	20
A.13	Regierungspräsidium Tübingen Straßenbau	21
A.14	Regierungspräsidium Tübingen Einzelhandel	21
A.15	Regierungspräsidium Boden und Gewässer	22
A.16	Regierungspräsidium Tübingen Hochwasserschutz	22
A.17	Landesamt für Denkmalpflege	27
A.18	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	31
A.19	IHK Bodensee-Oberschwaben	33
A.20	Deutsche Telekom Technik GmbH	34
A.21	Netze BW GmbH	34
A.22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	35
A.23	Polizeipräsidium Ravensburg	36
A.24	Deutsche Bahn AG	36
A.25	Eisenbahnbundesamt	36
A.26	Stadtwerk am See GmbH & Co.KG	37
A.27	Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad	37
A.28	Gemeinde Pfullendorf	37
A.29	Vodafone GmbH	38
A.30	Vermögen und Bau BW	38
A.31	PLEDOC GmbH	38
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	42
B.1	terranets bw GmbH	42
B.2	Amprion GmbH	42
B.3	Die Autobahn GmbH	42
B.4	TransnetBW GmbH	42
B.5	Vermögen und Bau BW	42
B.6	badenoVA NETZE GmbH	42
B.7	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde	42
B.8	Handwerkskammer Konstanz	42
B.9	Handelsverband Südbaden	42
B.10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	42
B.11	Flughafen Friedrichshafen GmbH	42

B.12	Regionalwerk Bodensee GmbH & Co.KG	42
B.13	Teledata GmbH.....	42
B.14	Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH	42
B.15	Zweckverband Breitband Bodenseekreis	42
B.16	Landesnatuschutzverband BW.....	42
B.17	BLHV	42
B.18	BUND Ortsgruppe Markdorf.....	42
B.19	E-Plus Mobilfunk GmbH.....	42
B.20	ED Netze GmbH	42
B.21	NetCom GmbH.....	42
B.22	ABW GmbH.....	42
B.23	Freiwillige Feuerwehr Markdorf.....	42
B.24	Telefonica Germany GmbH & OHG.....	42
B.25	Gemeinde Meckenbeuren.....	42
B.26	Gemeindeverwaltungsverband Meersburg	42
B.27	Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf	42
C	STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	43

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

(nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind grau hinterlegt)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Bodenseekreis Planungsrecht I (Schreiben vom 17.07.2023)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Rechtsgrundlage § 1 Abs. 4 BauGB	
A.1.1	Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ein Flächennutzungsplan kann daher nur genehmigt werden, wenn keine aktuellen und zukünftigen Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen. Wir bitten daher dringend, den derzeit noch rechtskräftigen Regionalplan 1996 mit in die Planunterlagen aufzunehmen. Wir verweisen zudem zuständigkeithalber auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Raumordnungsbehörde sowie des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben.	Die Fortschreibung des Regionalplans wurde am 24.11.2023 rechtskräftig. Somit erübrigt sich die Aufnahme des Regionalplans 1996.
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
A.1.2	Keine	
	Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage	
A.1.3	Das Genehmigungsdatum der 2. Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Markdorf ist der 07.02.2014. Wir bitten dies auf Seite 3 der Begründung zu korrigieren	Dies wird berücksichtigt. Das Datum wird in der Begründung korrigiert.
A.1.4	Neben den auf Seite 4 genannten Berichtigungen des Flächennutzungsplanes bitten wir darüber für den inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplan in Bermatingen/Ahausen „Obere Mühle“ ebenfalls den Flächennutzungsplan zu berichtigen (und in die Planunterlagen auf Seite 4 aufzunehmen).	Dies wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan „Obere Mühle“ wird in die Liste der Berichtigungen aufgenommen.
A.1.5	Im Hinblick auf das sich aus § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ergebende Erfordernis, im Rahmen der noch anstehenden Auslegungsbekanntmachung anzugeben,	Dies wird berücksichtigt. Die Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB werden beachtet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.</p>	
A.2	<p>Landratsamt Bodenseekreis Natur- und Landschaftsschutz II (Schreiben vom 17.07.2023)</p>	
	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Rechtsgrundlage</p> <p>§ 33a NatSchG; § 21 Abs. 4 BNatSchG, § 22 Abs. 4 NatSchG</p>	
A.2.1	<p>1. Sonderbaufläche „Campingplatz und Ferienhaussiedlung“</p> <p>Auf der Fläche befindet sich ein Teilbereich eines Streuobstbestandes. Streuobstwiesen unterliegen inzwischen einem gesetzlichen Schutz. Diese Regelung sieht keine Rückwirkung vor und ist selbst bei in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Eine Umwandlung der Fläche bedarf daher einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Ohne diese sehen wir die Erforderlichkeit der Planung nicht gegeben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Obstbäume sollen in die Nutzung als Campingplatz integriert und erhalten werden. Ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz wird gestellt.</p> <p>Als standortgebundenes Vorhaben (zweites Standbein des ansässigen Hofes) besteht für das Vorhaben keine alternative Fläche mit direktem Hofanschluss.</p>
A.2.2	<p>2. Sonderbaufläche „Alte Mühle Urnau“</p> <p>Auf Seite 21 wird angeführt, dass ein Streuobstbestand mit einer Fläche von weniger als 1500m² auf der Fläche vorhanden ist. Wir weisen darauf hin, dass bei der Flächenberechnung nicht nur der von der Planung betroffene Teilbestand, sondern der Gesamtbestand zu berücksichtigen ist. Wir bitten daher um Überprüfung der Fläche unter Berücksichtigung der angrenzenden Streuobstbäume.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche wurde gegenüber der Fläche im Vorentwurf verkleinert, sodass kein Streuobstbestand mehr betroffen ist.</p>
A.2.3	<p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Gemeinden den Fachplan landesweiter Biotopverbund im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen haben. Vor diesem Hintergrund ist eine -über die Umnutzung hinausgehende- Erweiterung sehr maßvoll vorzunehmen, unter Beachtung der Kernräume Gewässer sowie der</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche wurde verkleinert, sodass nur noch randlich ein Kernraum der BV mittlerer Standorte betroffen ist. Die neu abgegrenzte Fläche liegt außerhalb von HQ100 Flächen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Kernräume und Verbindungselemente des Biotopverbunds mittlerer Standorte.	
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) zu 1./2.	
A.2.4	Umwandlungsgenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde	Für die Sonderbaufläche Campingplatz und Ferienhaussiedlung wird ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz gestellt. Das Beantragen einer Umwandlungsgenehmigung ist aktuell bei keiner der Flächen vorgesehen.
	Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage	
A.2.5	Wir weisen am Beispiel der Wohnbaufläche „Oberteuringen West“ darauf hin, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehende Konflikte gesehen wurden, diese aber auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können. Hieraus ergeben sich jedoch in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren mögliche Restriktionen wie beispielsweise durch ausreichende Abstände der Baufelder (Vermeidung künftiger Beeinträchtigungen durch Verkehrssicherungsmaßnahmen) und angepasste Beleuchtungskonzept, vor allem hinsichtlich nachtaktiver Insekten und lichtempfindlicher Fledermausarten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Bodenseekreis Wasser- und Bodenschutz III (Schreiben vom 17.07.2023)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Rechtsgrundlage §§77, 78 Abs.1, S. 1 WHG; §65 WG	
A.3.1	Es wird darauf hingewiesen, dass Teile des Flächennutzungsplanes „Östlich Raiffeisenstraße“ in Oberteuringen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Rotach liegt. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich in ihrer Funktionalität als Rückhalteflächen zu erhalten. Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Flächennutzungsplänen ist gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Die Ausweisung eines neuen Baugebietes liegt vor, wenn die erstmalige Bebauung einer Fläche ermöglicht wird. Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten nach § 65 Wassergesetz für Baden-	Dies wird berücksichtigt. Der Flächenzuschnitt der Fläche „Östlich Raiffeisenstraße“ wird angepasst, sodass der HQ100 Bereich nicht weiter betroffen ist.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Württemberg (WG) u. a. die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.</p>	
	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	
<p>A.3.2</p>	<p>Das Gebiet könnte aus dem HQ100 Bereich herausgenommen werden.</p> <p>Gemäß § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen. Dafür müssen die strengen Kriterien der dort aufgeführten Punkte 1 bis 9 kumulativ erfüllt sein. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde (§ 80, § 82 Abs. 1 WG; § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LVwVfG). Unabhängig vom Bestehen eines Bauleitplanes bedarf die Errichtung oder Erweiterung jeder baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Flächenzuschnitt der Fläche „Östlich Raiffeisenstraße“ wird angepasst, sodass der HQ100 Bereich nicht weiter betroffen ist.</p>
	<p>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p>	
<p>A.3.3</p>	<p>Die Gebiete „Untere Mühle“ in Ahausen, „Alte Mühle“ in Urnau und „Östlich Raiffeisenstraße“ in Oberteuringen liegen teilweise in HQextrem-Überflutungsflächen. In HQextrem-Bereichen außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete muss die Bauleitplanung Hochwasserrisiken im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigen. HQextrem-Bereiche sollen zudem im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG“ übernommen werden.</p>	<p>In dem Flächennutzungsplan des GVV Markdorfs sind keine HQextrem Überflutungsflächen dargestellt. Deshalb soll auch für die Deckblätter keine Übernahme der HQ_{extrem} Flächen erfolgen. Jedoch werden in der Begründung entsprechende Abbildungen eingefügt, die die Lage der HQextrem Flächen verdeutlichen.</p>
<p>A.3.4</p>	<p>Der Änderungsbereich "Untere Mühle" in Bermatingen liegt nicht vollständig im Einzugsgebiet des letzten Entwurfes für die Schmutzfrachtberechnung (5/2022). Wir bitten im weiteren Verfahrensverlauf um Erläuterung, wie die zusätzliche Fläche berücksichtigt werden soll.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche wurde in die Betrachtung des Schmutzfrachtmodells aufgenommen. Eine Abstimmung mit den betroffenen Behörden ist bereits erfolgt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.5	<p>Der Änderungsbereich "Gewerbeerweiterung Firma Sonett" der Gemeinde Deggenhausertal liegt nicht im Einzugsgebiet des letzten Entwurfes für die Schmutzfrachtberechnung (11/2020). Wir bitten im weiteren Verfahrensverlauf um Erläuterung, wie die zusätzliche Fläche berücksichtigt werden soll.</p>	<p>Der derzeitige Planungsstand erlaubt noch keine sichere Annahme darüber, wie viel Abwassermengen auf der Erweiterungsfläche des Gewerbebetriebs anfallen werden. Aktuell wird mit 5 m³/Woche Abwasser gerechnet, was 0,035 l/Sekunde entspricht. Somit ist eine entsprechend kleine Schmutzfracht zu erwarten. Im Idealfall soll das Abwasser gesammelt und dosiert in die Kanalisation abgeleitet werden. Die Details zur Entwässerung sollen im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. auf Baugenehmigungsebene geklärt werden.</p> <p>Ein Hinweis zur Behandlung des Themas in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird in den Flächensteckbrief aufgenommen.</p>
A.3.6	<p>Der Änderungsbereich "Alte Mühle Urnau" der Gemeinde Deggenhausertal Gemarkung Urnau liegt nicht im Einzugsgebiet des letzten Entwurfes für die Schmutzfrachtberechnung (11/2020). Wir bitten im weiteren Verfahrensverlauf um Erläuterung, wie die zusätzliche Fläche berücksichtigt werden soll.</p>	<p>Der bisherige Planungsstand ist für Aussagen in Bezug auf den möglichen Abwasseranfall bisher nicht ausreichend aussagekräftig. Im Auftrag der Gemeinde hat das Ingenieurbüro Langenbach Annahmen für die anfallenden Abwassermengen getroffen. Aus diesen angenommenen Daten ergibt sich ein Abwasseranfall von 12.000 l/d. Der durchschnittliche Abfluss ermittelt sich aus diesem Wert zu $Q_{S,24} = 0,14$ l/s. Für den Spitzenanfluss wurde das 8-Stundenmittel angesetzt.</p> <p>Die Berechnung ergibt, dass die in der Schmutzfrachtberechnung angesetzte Steigerung des Schmutzwasseranfalls im Teilort Urnau im Einzugsgebiet der Kläranlage in Untersiggingen durch den Bau der Event-Location überschritten wird. Bei Betrachtung des Einzugsgebietes der Kläranlage stehen beim angesetzten Schmutzwasserabfluss jedoch noch Reserven für weitere Ausbaumaßnahmen zur Verfügung. Ob diese Reserven für die seit 2016 bereits erfolgten und die noch bis 2035 geplanten Maßnahmen ausreichen, lässt sich erst nach konkreter Planung bzw. Ausführung der Maßnahmen feststellen. Allerdings ergab die Schmutzfrachtberechnung für das Jahr 2035 noch deutliche Reserven bei der entlasteten Schmutzfracht. Das Verhältnis von errechneter zur zulässigen Schmutzfracht liegt bei ca. 10.860/14.370 kg/a. Auch bei Verwirklichung aller bei der Schmutzfrachtberechnung berücksichtigten Erweiterungen und dem Bau der Event-Location in Urnau wird diese Reserve vermutlich nicht aufgebraucht.</p> <p>Bei beiden Betrachtungen wurde davon ausgegangen, dass von dem überplanten Gelände kein Regenwasser dem Mischwasserkanal zugeführt wird. Das Regenwasser ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu versickern oder einem Oberflächengewässer zuzuführen. Dies ist in einem Entwässerungskonzept auf Bebauungsplanebene zu</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>konkretisieren. Details sind insgesamt auf Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsebene zu klären.</p> <p>Ein Hinweis zur Behandlung des Themas in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird in den Flächensteckbrief aufgenommen.</p>
A.4	<p>Landratsamt Bodenseekreis Straßenbautechnik IV (Schreiben vom 17.07.2023)</p>	
	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Rechtsgrundlage § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)</p>	
A.4.1	<p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand von 15 m vom befestigten Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und baulichen Anlagen sowie für Werbeanlagen.</p> <p>Des Weiteren ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigte Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>Innerhalb des Erschließungsbereiches bestehen keine Abstandsvorschriften. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind jedoch die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und wird in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p>
	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	
A.4.2	<p>Ausnahmen und Befreiungen sind in Einzelfällen möglich, sofern die verkehrlichen und straßenbaulichen Belange dies zulassen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p>	
A.4.3	<p>Für die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen, die im Immissionsbereich der Kreisstraßen liegen, beteiligt sich die Straßenbauverwaltung nicht an Kosten notwendig werdender aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen, da die</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Flächenausweisung in Kenntnis der Planungen erfolgt. Auf die einzelnen aufgenommenen Flächen wird nachfolgend nur insoweit eingegangen, als die Kreisstraßen durch die Fortschreibung / Neuausweisungen betroffen werden.</p> <p>Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur im Verfahren der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p>	
A.4.4	<p>Bermatingen, Untere Mühle</p> <p>Das Plangebiet befindet sich an der Kreisstraße 7749 außerhalb des Erschließungsbereiches. Die straßenrechtlichen Belange werden im bereits laufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.5	<p>Bermatingen, Feuerwehr</p> <p>Das Plangebiet befindet sich an der Kreisstraße 7749 außerhalb des Erschließungsbereiches. Die straßenrechtlichen Belange werden im bereits laufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.6	<p>Deggenhausertal, Gewerbeerweiterung Sonett</p> <p>Das Plangebiet befindet sich an der Landesstraße 207 innerhalb des Erschließungsbereiches und wird über die bestehende Gemeindestraße erschlossen. Gegen die Ausweisung bestehen keine Bedenken.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.6.1	<p>Deggenhausertal, Sonderbaufläche Campingplatz und Ferienhaussiedlung</p> <p>Das Plangebiet befindet sich an der Landesstraße 207 an der Grenze des Erschließungsbereiches. Sofern die Erschließung über den bestehenden Anschluss erfolgt, bestehen von Seiten des Straßenbauamtes gegen die Ausweisung grundsätzlich keine Einwände. Das Regierungspräsidium Tübingen sollte zur Beurteilung hinsichtlich der Erschließung beteiligt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen wurde beteiligt.</p> <p>Die Erschließung ist über den bestehenden Anschluss geplant.</p>
A.4.6.2	<p>Deggenhausertal, Alte Mühle Urnau</p> <p>Das Plangebiet befindet sich an der Landesstraße 204 innerhalb des Erschließungsbereiches. Gegen die Ausweisung der Fläche bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Festlegung der äußeren verkehrlichen Erschließung von der Landesstraße aus kann erst im Bebauungsplanverfahren erfolgen. Das</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen wurde am Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Regierungspräsidium Tübingen sollte zur Beurteilung hinsichtlich der Erschließung beteiligt werden.	
A.4.7	<p>Oberteuringen, Oberteuringen West / Brahmsweg</p> <p>Das Plangebiet befindet sich an der Kreisstraße 7735 innerhalb des Erschließungsbereiches. Die straßenrechtlichen Belange (Erschließung) können erst im Bebauungsplanverfahren erfolgen. Gegen die Ausweisung der Fläche bestehen keine Einwände.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.8	<p>Oberteuringen, Oberteuringen West / Östlich Raiffeisenstraße</p> <p>Das Plangebiet befindet sich an der Kreisstraße 7735 innerhalb und außerhalb des Erschließungsbereiches. Die straßenrechtlichen Belange (Erschließung, Anbauabstand) können erst im Bebauungsplanverfahren erfolgen. Grundsätzlich bestehen gegen die Ausweisung der Fläche keine Einwände.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Landratsamt Bodenseekreis Landwirtschaft (Schreiben vom 17.07.2023)	
	Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage	
A.5.1	Die Flurbilanz, welche zur Bewertung von landwirtschaftlichen Flächen herangezogen wird, wird derzeit überarbeitet. Die neue Flurbilanz für den Bodenseekreis wird in den nächsten Wochen rechtskräftig werden. Daher wurde zur Beurteilung der Flächen bereits die neue Flurbilanz herangezogen. Die neue Flurbilanz ist in 5 Wertstufen eingeteilt. Die höchste Wertstufe ist die Vorrangflur. Die 2. und 3. Wertstufe die Vorbehaltsflur I und II. Grenzflur und Untergrenzflur sind wie auch in der alten Flurbilanz die letzten beiden Wertstufen und von geringer landwirtschaftlicher Bedeutung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf wird die neue Flurbilanz zu Grunde gelegt.
A.5.2	<p>Gemeinde Bermatingen, Untere Mühle</p> <p>Auf der Fläche befindet sich derzeit ein Sägewerk mit Lagerflächen und Gebäuden. Zur Erweiterung des Sägewerks werden in den Planungen die angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen herangezogen, welche in Vorbehaltsflur I</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>eingestuft sind. Flächen dieser Einstufung sollten einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Da es sich jedoch um eine Erweiterung an einem bestehenden Standort handelt, welche an einem anderen Ort nicht sinnvoll umgesetzt werden kann, stellt das Landwirtschaftsamt die Bedenken bezüglich des Flächenverbrauches zurück. Konflikte durch Geruchsemissionen des östlich liegenden tierhaltenden Betriebes auf Flurstück Nr. 271 sind nach Einschätzungen des Stallklimadienstes nicht zu erwarten.</p>	
A.5.3	<p>Gemeinde Bermatingen, Feuerwehr</p> <p>Das Plangebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. In der neuen Flurbilanz wird diese Fläche, aufgrund der Lage und bereits umgebenden Bebauung nicht bewertet; angrenzende Flächen sind in die Vorrangflur I (2. Wertstufe) eingestuft. Flächen dieser Einstufung sind grundsätzlich einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Bedenken bezüglich des Flächenverbrauches können aufgrund des kleinen Umfangs, der vorhandenen bzw. vermuteten Altablagerungen und den angrenzenden Nutzungen zurückgestellt werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.4	<p>Deggenhausertal, Gewerbebeerweiterung Firma Sonett</p> <p>Das Plangebiet wird derzeit als Grünland genutzt und ist in Vorbehaltsflur II (3. Wertstufe) eingestuft. Bedenken bezüglich des Flächenverbrauches können aufgrund der Einstufung in Vorbehaltsflur II (3. Wertstufe) und dem geringen Umfang zurückgestellt werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.5	<p>Deggenhausertal, Alte Mühle Urnau</p> <p>Das Plangebiet umfasst Gebäude der alten Mühle, Hoffläche und Grünland und ist in Vorbehaltsflur II (3. Wertstufe) eingestuft. Bedenken bezüglich des Flächenverbrauches können aufgrund der Einstufung in Vorbehaltsflur II (3. Wertstufe) und dem geringen Umfang an Neuausweisung zurückgestellt werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.6	<p>Deggenhausertal, Campingplatz und Ferienhaussiedlung</p> <p>Das Plangebiet ist in Vorbehaltsflur I eingestuft. Bedenken bezüglich des Flächenverbrauches können aufgrund des geringen Umfangs und der derzeit extensiven</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf eine mögliche Geruchsbelastung wird in den Steckbrief aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>landwirtschaftlichen Nutzung zurückgestellt werden.</p> <p>Direkt angrenzend an den geplanten Campingplatz/Ferienhaussiedlung befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Tierhaltung. Daher kann es im Plangebiet zu Konflikten durch Geruchsemissionen kommen. Da es sich im Plangebiet jedoch nicht um ein dauerhaftes Wohnen, sondern nur um einen Aufenthalt im Rahmen eines Urlaubes handelt, kann die Belästigung durch Geruchsemissionen aus der angrenzenden Tierhaltung vermutlich vernachlässigt werden.</p>	
A.5.7	<p>Oberteuringen, Wohnbaufläche West/Brahmsweg</p> <p>Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche bewirtschaftet. In der neuen Flurbilanz wird diese Fläche, aufgrund der Lage, nicht bewertet. Angrenzende Flächen sind in die Vorrangflur (höchste Wertstufe) eingestuft. In der alten Flurbilanz wird die Fläche als Vorrangflur II eingestuft. Flächen dieser Einstufung sind in der Regel einer landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Bedenken bezüglich des Flächenverbrauches können jedoch aufgrund der Lage zurückgestellt werden. Da die Fläche bereits von drei Seiten von Bebauung umgeben ist, führt hier langfristig eine landwirtschaftliche Nutzung eher zu Konflikten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.8	<p>Oberteuringen, Wohnbaufläche West/Östlich Raiffeisenstraße</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche ist in der neuen Flurbilanz in die Vorrangflur (höchste Wertstufe) eingestuft. Flächen in dieser Einstufung sollten einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Daher erhebt das Landwirtschaftsamt Bedenken gegenüber einer Umnutzung in eine Wohnbaufläche. Die Fläche südlich der Rüttenackerstraße ist in der neuen Flurbilanz in die Vorrangflur II eingestuft und landwirtschaftliche Bedenken können hier eher zurückgestellt werden.</p>	In Oberteuringen gibt es zahlreiche Flächen mit Böden der besten Bewertung. Bei der gewählten Fläche handelt es sich um eine Ortsrandabrundung innerhalb des Kernortes von Oberteuringen. Die Fläche ist zentrumsnah und hat eine gute Anbindung an den Ortskern. Aufgrund dieses Gesamtkontexts und der bevorzugten Lage aus städtebaulicher Sicht soll an der Fläche festgehalten werden.
A.6	<p>Landratsamt Bodenseekreis Verkehrsrecht (Schreiben vom 17.07.2023)</p>	
	<p>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils</p>	

Nr.	Stellungnahmen von mit Begründung und ggfls. Rechts- grundlage	Beschlussvorschlag
A.6.1	<p>Bermatingen, Untere Mühle Ahausen</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Schaffung der geplanten Zufahrt auf die K 7749 (Meersburger Straße) die Sichtdreiecke in jedem Fall einzuhalten sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und ist auf Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbrief aufgenommen.</p>
A.7	<p>Landratsamt Bodenseekreis Forstwirtschaft (Schreiben vom 17.07.2023)</p>	
	<p>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p>	
A.7.1	<p>Aus Sicht des Forstamtes sind laut derzeitigem Planungsstand der 7. Änderung des Flächennutzungsplans Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG insbesondere durch deren angrenzende Lage in folgenden Änderungsbereich berührt:</p> <p>1.Untere Mühle, Gemeinde Bermatingen</p> <p>2. Alte Mühle Urnau, Gemeinde Deggenhausetal</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend beantwortet.</p>
A.7.1.1	<p>Zu 1.</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht eindeutig ersichtlich, ob der räumliche Geltungsbereich im Norden auch Wald im Sinne von § 2 LWaldG umfasst. Aus Sicht des Forstamtes sollte der Geltungsbereich entlang der Waldgrenze geführt werden. Alternativ wäre im Falle einer Einbeziehung bewaldeter Flächen die entsprechende Nutzungsart mit der Bezeichnung „Waldfläche“ (Farbgebung: dunkelgrün) darzustellen. Das Forstamt weist vorsorglich darauf hin, dass nach § 10 LWaldG die Zustimmung der höheren Forstbehörde in Form einer sogenannten Umwandlungserklärung erforderlich wäre, falls im Zuge eines Bauleitplanverfahrens eine tatsächlich vorhandene Waldfläche als eine andere Nutzungsart dargestellt werden soll. Ferner wird darauf hingewiesen, dass für den im Rahmen der Fortschreibung als gemischte Baufläche ausgewiesenen Bereich aufgrund der angrenzenden Waldfläche der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Mindestabstand von baulichen Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäuden zu Wald einschlägig ist. Dieser beträgt grundsätzlich 30 Meter und ist im weiteren Verfahren</p>	<p>Bei der Unteren Mühle Bermatingen wird die nördlich angrenzende Waldfläche nicht direkt tangiert. Ein entsprechender Waldabstand ist im anschließenden Bebauungsplanverfahren zu beachten. Ein Hinweis wird in den Steckbrief aufgenommen.</p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(v.a. Bebauungsplan) entsprechend zu berücksichtigen und darzustellen.	
A.7.1.2	<p>Zu 2.</p> <p>Für die im Westen an den Geltungsbereich angrenzende baumbestockte Fläche ist im Zuge der qualifizierten Bauleitplanung das Vorliegen einer Waldeigenschaft gemäß §2 LWaldG zu prüfen. Im Falle einer vorliegenden Waldeigenschaft wäre der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Mindestabstand von baulichen Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäuden zu Wald einschlägig. Dieser beträgt grundsätzlich 30 Meter und wäre im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen und darzustellen.</p>	<p>Die Fläche des Änderungsbereichs „Alten Mühle Urnau“ wurde verkleinert, es sind keine Waldflächen vorhanden und keine Waldflächen angrenzend.</p>
A.7.2	<p>Das Forstamt bittet darum, im Rahmen der Offenlegung des Flächennutzungsplans das Referat 83 des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Forstbehörde zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Referat 83 des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Forstbehörde wird im Rahmen der Offenlegung beteiligt werden.</p>
A.8	<p>Landratsamt Bodenseekreis Brandschutz (Schreiben vom 17.07.2023)</p>	
	<p>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p>	
A.8.1	<p>Aus Sicht des Brandschutzes gibt es zu der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Einwendungen. Zu einzelnen konkreten Projekten wurden bereits Stellungnahmen abgegeben welche auch weiterhin Bestandskraft haben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.2	<p><u>Folgende Hinweise bitten wir in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen:</u></p> <p>Die Feuerwehren Bermatingen, Deggenhausertal und Oberteuringen verfügen über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug, auch die Feuerwehren Friedrichshafen, Markdorf und Salem können - aufgrund der Anfahrtszeit > 5 Minuten - das dort jeweils vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht auf den gesamten Gemeindegebieten der drei Gemeinden innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Zeit für Maßnahmen der Menschenrettung zum Einsatz bringen. Da Schiebleitern mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und vor allem</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und in dem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p>


Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Rettungsarbeiten im Sinne des § 15 LBO geeignet sind, bestehen grundsätzliche Bedenken fachtechnischer Art gegenüber Aufenthaltsräumen mit einer Fußbodenoberkante > 7 m bzw. einer Rettungshöhe > 8 m und sind im Einzelfall zu bewerten. In solchen Fällen ist in aller Regel ein 2. baulicher Rettungsweg der den Anforderungen der LBO § 28 bzw. LBOAVO §§ 10 und 11 sowie der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht, oder ein Sicherheitstreppe(n)raum (LBO § 15) herzustellen bzw. ein entsprechendes Schutzniveau auf andere Art und Weise sicherzustellen. Sofern Sonderbauten nach § 38 LBO geplant werden sind die Rettungswege über Erdgleiche in der Regel ohnehin baulich sicherzustellen.</p>	
A.9	Landratsamt Bodenseekreis Gesundheit (Schreiben vom 17.07.2023)	
	<p>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p>	
A.9.1	<p>Bermatingen, Feuerwehr</p> <p>Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, liegt die Fläche im Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes Bermatingen-Wiesweg Zone IIb. Wir gehen davon aus, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Auf die Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIb wird hingewiesen. Die geltenden Bestimmungen sind einzuhalten und auf Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Im Bereich des Wasserschutzgebietes Wiesweg fand eine Überprüfung durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau statt, danach könnte das Plangebiet zukünftig in der WSG-Zone IIIA im Grenzbereich zur und außerhalb der WSG-Zone II zu liegen kommen.</p>
A.9.2	<p>Oberteuringen, West/Brahmsweg</p> <p>Für das Vorhabengebiet ist das Wasserschutzgebiet fachtechnisch abgegrenzt. Wir gehen davon aus, dass die damit verbundenen Bestimmungen eingehalten werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf die Lage im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet wird hingewiesen. Die damit verbundenen Bestimmungen sind einzuhalten und auf Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen.</p>
A.9.3	<p>Oberteuringen Gesamt</p> <p>Der Mehrbedarf an Trinkwasser und dessen Verfügbarkeit ist bei einer zusätzlichen Wohnbebauung im Vorfeld abzuklären. Der Bedarf an zusätzlichen Kindergarten- und Schulplätzen sollte berücksichtigt werden.</p>	<p>Die genannten Punkte werden auf Bebauungsebene abgeklärt werden.</p>
A.10	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 05.07.2023)	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.1	<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.1.1	<p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.2	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.2.1	<p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.2.2	<p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoff-geologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.4.1	<p>Auf die Lage des Planvorhabens Gde. Bermatingen, HO: "Meersburger Straße" - Feuerwehr - bisher LF im festgesetzten Wasserschutzgebiet Bermatingen - Wiesweg, WSG- Zone IIB wird in der Begründung hingewiesen.</p> <p>Im Bereich des Wasserschutzgebietes Wiesweg fand eine hydrogeologische Überprüfung durch das LGRB statt. Danach könnte das Plangebiet zukünftig in der WSG-Zone IIIA im Grenzbereich zur und außerhalb der WSG-Zone II zu liegen kommen (vgl. auch Stellungnahme zum Grundwasser im Schreiben des LGRB vom 22.05.2023, Az. 2511 // 23-01911 zum Bebauungsplan "Zentrales Feuerwehrgerätehaus", die der Gemeinde Bermatingen vorliegt).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf die Lage im Wasserschutzgebiet befindet sich in dem Flächensteckbrief.</p>
A.10.4.2	<p>Auf die Lage des Plangebietes Gde. Deggenhausertal, OT Deggenhausen: "Firma Sonett" - Erweiterung - bisher LF im festgesetzten Wasserschutzgebiet Deggenhausertal- Wittenhofen, WSG-Zone HIB wird hingewiesen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbrief aufgenommen.</p>
A.10.4.3	<p>Auf die Lage des Plangebietes Gde. Deggenhausertal, OT Obersiggingen: "westlich der Badener Straße / Flst.-Nr. 409" - Campingplatz und Ferienhaussiedlung - bisher SO: Ferienhaussiedlung im festgesetzten Wasserschutzgebiet Deggenhausertal-Wittenhofen, WSG-Zone IIIA wird hingewiesen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbrief aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.4.4	Auf die Lage des Plangebietes Gde. Ober-teuringen, HO: "Oberteuringen West / Brahm- weg" - bisher LF im fachtech-nisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Markdorf-Stadel, WSG-Zone HIB wird hin-gewiesen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbrief aufgenommen.
A.10.4.5	Auf die Lage des Plangebietes Gde. Ober-teuringen, HO: "Oberteuringen West / Brahm- weg" - bisher GR im fachtech-nisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Markdorf-Stadel, WSG-Zone HIB wird hin-gewiesen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbrief aufgenommen.
A.10.4.6	Aktuell findet im Planungsraum keine hyd- rogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.5	Bergbau Gegen die Änderung des Flächennut- zungsplanes bestehen von bergbehördli- cher Seite keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.6	Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.6.1	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundver- hältnisse können dem bestehenden Geo- logischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb- bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geo- top-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotouris- mus/geotope (Anwendung LGRB-Mapser- ver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Regierungspräsidium Tübingen Raumordnung (Schreiben vom 10.07.2023)	
A.11.1	Für die raumordnerische Prüfung ist der Landesentwicklungsplan Baden-Württem- berg 2002, der Regionalplan Bodensee- Oberschwaben vom 04.04.1996 sowie der in Aufstellung befindliche, aber vom zu- ständigen Ministerium für Landesentwik- lung und Wohnen noch nicht genehmigte Regionalplanfortschreibungsentwurf Bo- densee-Oberschwaben vom 25.06.2021 anzuwenden.	Dies wird berücksichtigt. Die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee- Oberschwaben wurde am 24.11.2023 rechtskräftig. Somit ist der Regionalplan 1996 nicht mehr anzu- wenden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.2	<p>Nach dem Regionalplanfortschreibungs-entwurf Bodensee-Oberschwaben vom 25.06.2021 ragen die nachfolgend aufgeführten Gebiete teilweise in Regionale Grünzüge und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.</p>	<p>Nachfolgend wird zu den einzelnen Flächen Stellung genommen.</p>
	<p>Fläche Unter-Mühle</p> 	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die teilweise Lage in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und in einem regionalen Grünzug wurde bereits im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen mit den Fachbehörden abgestimmt. Ein Zielabweichungsverfahren wurde bereits erfolgreich durchgeführt.</p>
	<p>Fläche Gewerbebeerweiterung Sonett</p> 	<p>Die Gewerbebeerweiterung umfasst Flst. Nr. 55 (Gmk Deggenhausen). Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplans liegt östlich davon und wird nur randlich tangiert (maßstabsbedingte Unschärfe). Auf Bebauungsplanebene sind entsprechende Maßnahmen zu Eingrünung des Gewerbegebietes Richtung Osten zu entwickeln. Im Flächensteckbrief wird auf das angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hingewiesen und es wird ein entsprechender Hinweis zur Eingrünung Richtung Osten aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wohnbaufläche-Oberteuringen-Ost</p> 	<p>Bei der Wohnbaufläche Oberteuringen Ost wird im Südosten, im Bereich des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege und der Grünzäsur eine Grünfläche vorgesehen. Die Flächen werden nicht überbaut. Damit werden die Ziele des Vorranggebietes beachtet.</p>
A.11.3	<p>Diesen Planungen stehen aktuell sogenannte in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung entgegen. Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Regionalplanfortschreibungsentwurfs durch das zuständige Ministerium stehen diesen Planungen teilweise Ziele der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Es wird auf die oben aufgeführten Beschlussvorschläge verwiesen.</p>
A.11.4	<p>Für die übrigen Planungen bestehen keine raumordnerischen Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.12 Regierungspräsidium Tübingen Landwirtschaft (Schreiben vom 10.07.2023)</p>		
A.12.1	<p>Oberteuringen West/Brahmsweg Die Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen können aufgrund der Lage der Fläche zurückgestellt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.12.2	<p>Oberteuringen West/ Östlich Raiffeisenstraße Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der oben genannten Planung, da hier 2,1 ha hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur Stufe II) dauerhaft der produktiven Landwirtschaft entzogen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist in der aktuellen Flurbilanz als Vorrangflur eingestuft. In Oberteuringen gibt es zahlreiche Flächen mit Böden der besten Bewertung. Bei der gewählten Fläche handelt es sich um eine Ortsrandabrundung innerhalb des Kernortes von Oberteuringen. Die Fläche ist zentrumsnah und hat eine gute Anbindung an den Ortskern. Aufgrund dieses Gesamtkontexts und der bevorzugten Lage aus städtebaulicher Sicht soll an der Fläche festgehalten werden.</p>
A.12.2.1	<p>Sofern es sich beim Gebäude nördlich des Plangebietes um eine landwirtschaftliche Hofstelle handelt, ist zu prüfen ob von der Hofstelle Geruchsemissionen ausgehen, die dazu führen, dass innerhalb des geplanten Wohngebietes in bestimmten</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Nördlich des Plangebiets ist keine landwirtschaftliche Hofstelle vorhanden, von der Beeinträchtigungen durch Geruchsemissionen für eine Wohnbebauung ausgehen würden. Es wird außerdem darauf</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bereichen ggfs. die zumutbaren Werte für Geruchsimmissionen überschritten werden, bzw. ob zusätzliche Rücksichtnahmepflichten ausgelöst werden.	verwiesen, dass im Umfeld bereits Wohnbebauung vorhanden ist.
A.12.2.2	Für ggfs. naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen und ist auf Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen.
A.13 Regierungspräsidium Tübingen Straßenbau (Schreiben vom 10.07.2023)		
A.13.1	Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans. Details werden in den Bebauungsplanverfahren abgestimmt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	Es wird weiter darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Vorhaben um eine LGVFG- Maßnahme handelt, welche seitens des Referats 45, Regionales Mobilitätsmanagement des Regierungspräsidiums Tübingen koordiniert wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.3	Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	Dies wird berücksichtigt. Das Regierungspräsidium Tübingen Straßenbau wird weiterhin am Verfahren beteiligt werden.
A.14 Regierungspräsidium Tübingen Einzelhandel (Schreiben vom 10.07.2023)		
A.14.1	Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt der GW Markdorf die 7. Änderung des Flächennutzungsplans auf insgesamt 7 Teilflächen in Bereichen der Gemeinden Bermatingen, Deggenhauser Tal und Oberteuringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.1.1	In den Änderungsbereichen des genannten Flächennutzungsplans sollen Gewerbliche Baufläche, gemischte Baufläche, Ausgleichsflächen, Wasserfläche, Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung „Feuerwehr“, Gewerbefläche, eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tourismus“ eine weitere Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz und Ferienhaussiedlung“, Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, innerörtliche Verkehrsfläche sowie Wohnbaufläche dargestellt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.2	Aus Sicht des Einzelhandels äußert die höhere Raumordnungsbehörde keine Bedenken bzgl. der geplanten Änderungen,	Dies wird berücksichtigt. In den Bebauungsplanverfahren werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplans sowie die als

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	da sich aus diesen Darstellungen hinsichtlich der Festsetzungen zum Einzelhandel rechtmäßige Bebauungspläne entwickeln lassen. Es wird lediglich darum gebeten, bei den Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen die Vorgaben des Landesentwicklungsplans sowie der als Satzung beschlossenen Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben zum Einzelhandel zu beachten.	Satzung beschlossene Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben zum Einzelhandel beachtet.
A.15 Regierungspräsidium Boden und Gewässer (Schreiben vom 10.07.2023)		
A.15.1	Bei folgenden Flächen in Wasserschutzgebieten wird dringend die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde empfohlen:	Dies wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend beantwortet.
A.15.1.1	Für die Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr Bermatingen in der Wasserschutzzone II B ist voraussichtlich eine Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich.	Dies wird berücksichtigt. Auf die Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIB wird hingewiesen. Die geltenden Bestimmungen sind einzuhalten und auf Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Im Bereich des Wasserschutzgebiets Wiesweg fand eine Überprüfung durch das LRGB statt, danach könnte das Plangebiet zukünftig in der WSG-Zone IIIA im Grenzbereich zur und außerhalb der WSG-Zone II zu liegen kommen. Außerdem wird ein Antrag auf Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gestellt.
A.15.1.2	Im Bereich der Sonderbaufläche Campingplatz und Ferienhaussiedlung Obersiggingen in Zone III A besteht nach unserer Kenntnis kein grundsätzliches Bauverbot.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIIA wird in dem Flächensteckbrief bereits hingewiesen.
A.16 Regierungspräsidium Tübingen Hochwasserschutz (Schreiben vom 10.07.2023)		
A.16.1	Wir weisen darauf hin, dass der Änderungsbereich " Untere Mühle Bermatingen, Gemarkung Ahausen " bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist. Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/g/g0i8P427uFMvTRubgvv6l Entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) müssen ergriffen werden.	Dies wird berücksichtigt. Auf die teilweise Lage im HQextrem wird in dem Flächensteckbrief hingewiesen. In den Unterlagen des Bebauungsplans sind entsprechende Hinweise aufzunehmen und das Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nachrichtlich in die Unterlagen zu übernehmen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.</p>	
A.16.2	<p>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p>
A.16.3	<p>Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service - Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko- bewusst planen und bauen“ erhältlich.</p> <p>Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.16.4	<p>Wir weisen darauf hin, dass der Änderungsbereich Alte Mühle Urnau - Gemeinde Deggenhausertal, Gemarkung Urnau teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt.</p> <p>Die Ausweisung neuer Baugebiete auf diesen Flächen ist unzulässig (keine Bagatellgrenze).</p> <p>Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor: (Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/g/51OMOEeieuhecS-OhSrvJFPhttps://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/g/2sG5fhDuxUd18iD3O-KObEr).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Änderungsbereich der Alten Mühle Urnau wird angepasst, sodass dieser nicht mehr innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets liegt.</p>
A.16.5	<p>Maßgeblich und verbindlich ist der tatsächlich von einem hundertjährigen Hochwasser betroffene Bereich - unabhängig von der Darstellung oder der Veröffentlichung in einer Hochwassergefahrenkarte.</p> <p>Mit § 65 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) gelten kraft Gesetzes seit dem 22.12.2013 (Inkrafttreten der Vorschrift) u. a. die Gebiete als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, in denen ein</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

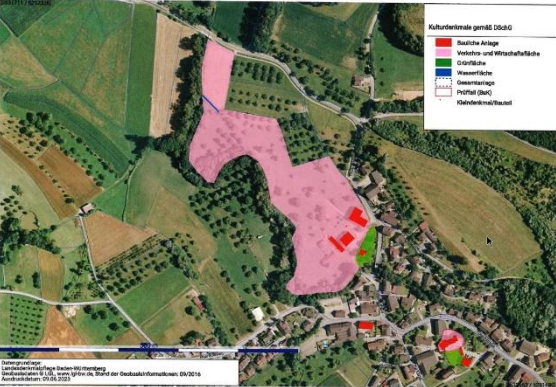
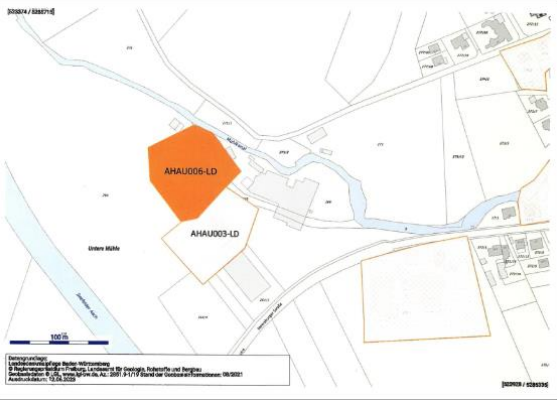
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Dies gilt sowohl für Flächen im Außen- als auch im Innenbereich.	
A.16.6	<p>Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote des § 78ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).</p> <p>So ist u. a. untersagt, auf diesen Flächen neue Baugebiete auszuweisen (§ 78 Abs. 1 WHG). Außerdem ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 4 WHG) sowie das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche verboten (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG).</p>	Die Änderungsbereiche werden angepasst, sodass diese zukünftig außerhalb der Überschwemmungsgebiete liegen.
A.16.7	Nur unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten strengen Voraussetzungen kann in Ausnahmefällen die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zugelassen werden. Hierzu ist u. a. darzulegen, dass eine Siedlungsentwicklung nicht an anderer Stelle möglich ist oder an anderer Stelle geschaffen werden kann. Die neun genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Ausnahmegenehmigungen können unter Vorlage entsprechender Nachweise bei den unteren Wasserbehörden beantragt werden.	Die Änderungsbereiche werden angepasst, sodass diese zukünftig außerhalb der Überschwemmungsgebiete liegen.
A.16.8	Das gesetzliche Verbot, neue Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auszuweisen, ist einer Abwägung nicht zugänglich. Entgegen dem Verbot ausgewiesene Baugebiete sind fehlerhaft. Ein neues Baugebiet liegt vor, wenn die erstmalige Bebauung einer Fläche durch Bauleitplanung ermöglicht wird. Dies ist in jedem Fall gegeben, wenn eine Überplanung des Außenbereichs erfolgt. Ob dies hier der Fall ist, muss durch die Baurechtsbehörde geprüft werden.	Die Änderungsbereiche werden angepasst, sodass diese zukünftig außerhalb der Überschwemmungsgebiete liegen.
A.16.9	<p>Sollte es sich um einen Bebauungsplan handeln, welcher in den Anwendungsbereich des §78 Abs. 3 WHG fällt, sind außerdem die dort genannten ausdrücklichen Abwägungsbelange (u.a. Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger und hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplans bedarf jede Errichtung oder</p>	Die Änderungsbereiche werden angepasst, sodass diese zukünftig außerhalb der Überschwemmungsgebiete liegen.

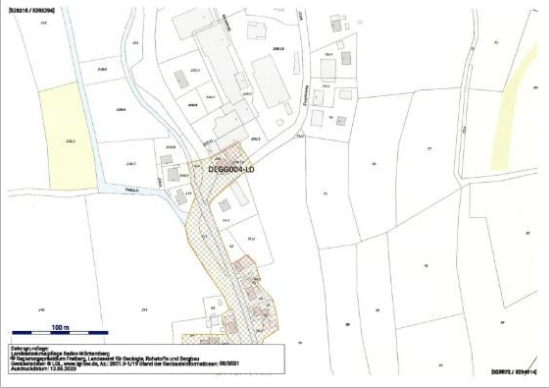
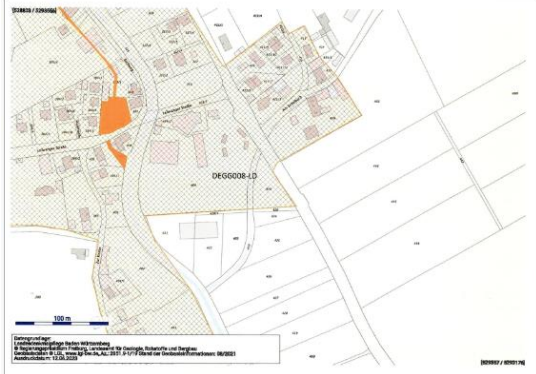
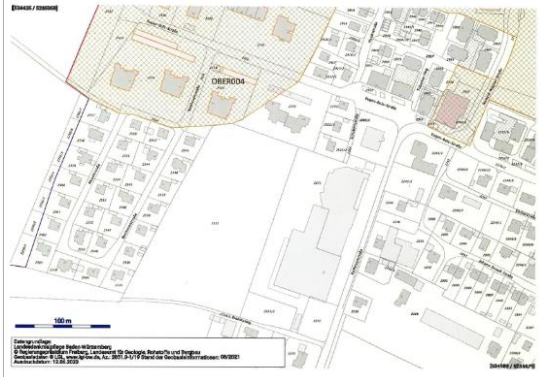
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.	
A.16.10	Darüber hinaus sei angemerkt, dass eine Betroffenheit gleichwohl auch bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) besteht und entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst planen und bauen etc.) ergriffen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.	Die Änderungsbereiche werden angepasst, sodass diese zukünftig außerhalb der Überschwemmungsgebiete liegen.
A.16.11	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.	Dies wird auf Bebauungsplanebene berücksichtigt werden.
A.16.12	<p>Wir weisen darauf hin, dass der Änderungsbereich Wohnbaufläche Oberteuringen West / Östliche Raiffeisenstraße - Gemeinde Oberteuringen teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt. Die Ausweisung neuer Baugebiete auf diesen Flächen ist unzulässig (keine Bagatellgrenze).</p> <p>Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor: (Direktlink:https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/QZ65is-gPtouF8e222Jh2xCSahttps://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/g/2sG5fhDuxUd18iD3OKObEr).</p> <p>Maßgeblich und verbindlich ist der tatsächlich von einem hundertjährigen Hochwasser betroffene Bereich - unabhängig von der Darstellung oder der Veröffentlichung in einer Hochwassergefahrenkarte.</p> <p>Mit § 65 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) gelten kraft Gesetzes</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche des Änderungsbereichs innerhalb des HQ100 Gebiets wird als Grünfläche ausgewiesen. Es erfolgt damit keine Ausweisung von Wohnbauflächen im HQ100.</p>

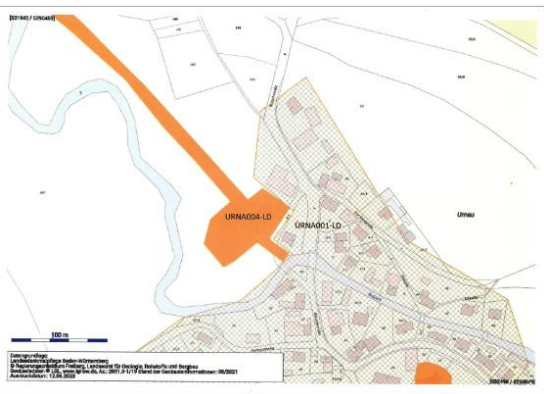
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>seit dem 22.12.2013 (Inkrafttreten der Vorschrift) u. a. die Gebiete als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Dies gilt sowohl für Flächen im Außen- als auch im Innenbereich.</p>	
A.16.13	<p>Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote des § 78ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). So ist u. a. untersagt, auf diesen Flächen neue Baugebiete auszuweisen (§ 78 Abs. 1 WHG). Außerdem ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 4 WHG) sowie das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche verboten (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Der Änderungsbereich wird angepasst, sodass dieser künftig außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen wird.</p>
A.16.14	<p>Nur unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten strengen Voraussetzungen kann in Ausnahmefällen die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zugelassen werden. Hierzu ist u. a. darzulegen, dass eine Siedlungsentwicklung nicht an anderer Stelle möglich ist oder an anderer Stelle geschaffen werden kann.</p> <p>Die neun genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.</p> <p>Ausnahmegenehmigungen können unter Vorlage entsprechender Nachweise bei den unteren Wasserbehörden beantragt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.16.15	<p>Das gesetzliche Verbot, neue Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auszuweisen, ist einer Abwägung nicht zugänglich. Entgegen dem Verbot ausgewiesene Baugebiete sind fehlerhaft.</p> <p>Ein neues Baugebiet liegt vor, wenn die erstmalige Bebauung einer Fläche durch Bauleitplanung ermöglicht wird. Dies ist in jedem Fall gegeben, wenn eine Überplanung des Außenbereichs erfolgt. Ob dies hier der Fall ist, muss durch die Baurechtsbehörde geprüft werden.</p> <p>Sollte es sich um einen Bebauungsplan handeln, welcher in den Anwendungsbereich des §78 Abs. 3 WHG fällt, sind außerdem die dort genannten ausdrücklichen Abwägungsbelange (u.a. Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger und hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben) in</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplans bedarf jede Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.</p>	
A.16.16	<p>Darüber hinaus sei angemerkt, dass eine Betroffenheit gleichwohl auch bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) besteht und entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst planen und bauen etc.) ergriffen werden müssen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16.17	<p>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.</p>	Dies wird auf Bebauungsplanebene berücksichtigt werden.
A.17	Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 14.07.2023)	
A.17.1	<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u></p> <p>Hinsichtlich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans des GW Deggenhauseral bestehen keine Bedenken. Nachfolgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.1.1	<p>In Bezug auf den Änderungsbereich Alte Mühle Urnau weisen wir darauf hin, dass sich dieser Änderungsbereich komplett innerhalb der Sachgesamtheit „Urnauer Mühle“ befindet, einer Sachgesamtheit gemäß § 2 DSchG, zu der auch umfangreiche Freiflächen gehören (Vgl. Listenzug und Kartierung). Für sämtliche Maßnahmen werden daher denkmalschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich, es wird um frühzeitige Abstimmung mit der Praktischen Denkmalpflege gebeten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Flächensteckbrief übernommen. Das Thema Denkmalschutz wird außerdem in der Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Erste Unterlagen dazu liegen der Praktischen Denkmalpflege bereits vor.	
A.17.2	<p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Innerhalb der ausgewiesenen archäologischen Relevanzbereiche sind grundsätzlich Bodenerkunden zur mittelalterlichen und neuzeitlichen Besiedlungsgeschichte sowie Funde zur örtlichen Sachkultur vorhanden, bzw. zu erwarten, für die eine angemessene Berücksichtigung im Planungs- und Umsetzungsverfahren vorzusehen ist.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2.1	<p>Für alle nachfolgend genannten Flächen werden im Zuge der einzelnen verbindlichen Bauleitplanungen und der Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange entsprechende Hinweise zum Umgang mit den Kulturdenkmalen benannt werden. In diesen Bereichen sind daher die Belange der archäologischen Denkmalpflege möglichst frühzeitig in die Planung mit einzubeziehen. Für die jeweilige Maßnahme ist vor Baubeginn eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen. Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) wird dann jeweils eine auf den Einzelfall bezogene, detaillierte Stellungnahme abgeben. Prinzipiell sollte die Planung jedoch den Erhalt der Kulturdenkmäler im Boden anstreben. Wo dies nicht möglich ist, werden in der Regel die Oberbodenabträge archäologisch begleitet bzw. bauvorgreifend sondiert und die betreffenden Areale bei positiver Befundlage nach den Richtlinien des LAD auf Kosten der Planungsträger archäologisch untersucht und ausgegraben.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2.2	<p>Im Einzelnen handelt es sich um folgende Areale, die in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes verzeichnet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bermatingen-Ahausen Mühle (Kulturdenkmal gern. § 2 DschG) und Prüffallgebiet Siedlung Ahausen • Deggenhausen Prüffallgebiet Siedlung Deggenhausen angrenzend • Urnau Mühle (Kulturdenkmal gern. § 2 DschG) und Prüffallgebiet Siedlung Urnau • Obersiggingen Prüffallgebiet Siedlung Obersiggingen 	Dies wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend beantwortet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Oberteuringen Prüffallgebiet Siedlung Oberteuringen angrenzend (siehe Karten) 	
	<p>Seit dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-Beteiligung-LAD@.rps.bwl.de zu richten.</p>	<p>Diese Adresse wird verwendet.</p>
		<p>Dies wird berücksichtigt. Entsprechende Hinweise wurden in den Flächensteckbrief und die Begründung zur Fläche „Alte Mühle Urnau“ übernommen.</p>
		<p>Ein Hinweis zum Kulturdenkmal gemäß § 2 DschG und zum Prüffallgebiet wird in die Begründung und den Flächensteckbrief zur Fläche „Untere Mühle“ aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	 <p>The map shows a planning area labeled 'DE660004-L0'. Several areas are highlighted in yellow, indicating specific zones of interest. A scale bar indicates 100 meters. A legend at the bottom left provides details about the map's source and date.</p>	<p>Ein Hinweis zum angrenzenden Prüffallgebiet wird in die Begründung zum Gebiet „Gewerbebeerweiterung Firma Sonett“ aufgenommen.</p>
	 <p>The map shows a planning area labeled 'DE660008-L0'. An orange shaded area is highlighted, representing a specific site. A scale bar indicates 100 meters. A legend at the bottom left provides details about the map's source and date.</p>	<p>Ein Hinweis zur Lage im Prüffallgebiet wird in die Begründung zur Fläche „Campingplatz und Ferienhaussiedlung“ aufgenommen.</p>
	 <p>The map shows a planning area labeled 'OBE20004'. Yellow shaded areas are highlighted, indicating specific zones. A scale bar indicates 100 meters. A legend at the bottom left provides details about the map's source and date.</p>	<p>Ein Hinweis zum angrenzenden Prüffallgebiet wird in die Begründung zum Gebiet „Oberteuringen West/ Brahmweg“ aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung zur Fläche „Alte Mühle Urnau“ übernommen.</p>
A.17.3	<p>Urnau Rotachstraße 4, 6 (Flst.Nr. 0-7, 0-8/1, 0-9, 0-106)</p> <p>Urnauer Mühle, bestehend aus:</p> <p>Wohn- und Mühlengebäude, zweigeschossiger, massiv errichteter und querschlossener Bau mit Satteldach, symmetrischer, sechsachsiger Gliederung und klassizistischer Portalgestaltung, 1844 (i)</p> <p>Sägemühle, eingeschossiger Holzbau auf Betonsockel, 1920er Jahre Wohnhaus mit Bäckerei, zweigeschossiges Gebäude mit Satteldach, im Obergeschoss Fachwerk freigelegt, 1900 mit älterem Kern Ökonomiegebäude auf L-förmigem Grundriss, teils massiv, teils Fachwerk, Satteldächer, nach Brand des Vorgängerbaus 1938 neu erbaut samt Wasserbau und Freifläche</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.17.4	<p>Rotachstraße 6</p> <p>- siehe Rotachstraße 4</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.17.4.1	<p>* Bei den mit P gekennzeichneten Objekten kann die Denkmaleigenschaft erst nach einer eingehenderen Prüfung endgültig festgestellt oder ausgeschlossen werden. Die Prüfung erfolgt, wenn am Objekt Veränderungen geplant sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.18	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 02.07.2023)</p>	<p>Für das o.g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung des Regionalplans wurde mittlerweile genehmigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und zu bewerten. Der Regionalplanentwurf 2021 liegt derzeit zur Genehmigung beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Nach Genehmigung wird dieser den verbindlichen Regionalplan aus dem Jahre 1996 (inkl. der in den Folgejahren vorgenommenen Änderungen) ersetzen und die derzeit noch in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung werden verbindlich.</p>	
A.18.2	<p>Aus Sicht des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben wird die 7. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Markdorf wie folgt beurteilt:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.18.3	<p>Änderungsbereich „Untere Mühle“ in der Gemeinde Bermatingen</p> <p>Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Untere Mühle Südwest“ vom 21.04.2023.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken bringt der Regionalverband diesbezüglich nicht vor.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>
A.18.4	<p>Änderungsbereich „Gewerbeentwicklung“ in der Gemeinde Deggenhauser-tal</p> <p>Nach dem Regionalplanentwurf 2021 liegt die Fläche östlich in einem Regionalen Grünzug und einem Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, die von Bebauung freizuhalten sind. Aufgrund des geringfügigen Eingriffs fällt das Vorhaben in die Planunschärfe (Ausformungsspielraum der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000) und der Regionalverband bringt keine Bedenken vor.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbrief aufgenommen.</p>
A.18.5	<p>Änderungsbereich „Wohnbaufläche Oberteuringen West/Östlich Raiffeisenstraße“ in der Gemeinde Oberteuringen</p> <p>Nach dem Regionalplanentwurf 2021 liegt die Fläche südöstlich in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und einer Grünzäsur, die beide von Bebauung freizuhalten sind.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche wurde angepasst, innerhalb der Flächen des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege und der Grünzäsur wird eine Grünfläche ausgewiesen. Damit werden die Ziele des Vorranggebietes beachtet.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wir möchten betonen, dass im Vergleich zu den Regionalen Grünzügen (Vorranggebieten) die Grünzäsuren deutlich kleineräumiger abgegrenzt sind und wegen ihres besonderen Schutzziels der Sicherung noch verbleibender Freiräume in Gebieten mit hohem Siedlungsdruck nicht mit dem entsprechenden „Ausformungsspielraum“ aufgrund des Maßstabes des Regionalplans „bedacht“ werden können. Das Schutzziel der Grünzäsur ist durch deren geringe Breite mit einer Überlagerung durch die o.g. Wohnbaufläche gefährdet. Wir bitten sie daher, die Fläche entsprechend anzupassen.</p>	
A.18.6	<p>Bedarfsermittlung</p> <p>Der in Kapitel 8.3 der Begründung errechnete Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 3,85 ha ist in sich schlüssig und die Berechnungsmethode lehnt sich an die des Regionalverbandes an. Hierzu bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>Nach Abzug der Reserveflächen und des Innenentwicklungspotentials ergibt sich nach der o.g. Rechnung ein Bedarf von 2,15 ha für 5 Jahre. Trotzdem sollen 4,05 ha ausgewiesen werden. Begründet wird dies mit den örtlichen Besonderheiten (siehe Kapitel 8.3.5 der Begründung). Grundsätzlich können örtliche bedingte Besonderheiten zu einem höheren Bedarf führen (siehe Plansatz 2.4.1 Z (4) oben). Die Begründung hierfür muss aber schlüssig sein. Mehrere in Kapitel 8.3.5 aufgeführte Punkte („Siedlungsbereich“, „Lage zu Friedrichshfen“ etc.) sind bereits in der Ausweisung von Oberteuringen als Siedlungsschwerpunkt im Regionalplanentwurf 2021 berücksichtigt (siehe Plansatz 2.4.2 Z (1)) und richtigerweise auch bereits in der Bedarfsberechnung berücksichtigt. Daher sehen wir die Überschreitung des rechnerisch ermittelten Bedarfs um fast das doppelte als deutlich zu hoch an und bitten um eine Reduktion der Flächenausweisung.!!</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Wohnbauentwicklungsflächen in der Gemeinde Oberteuringen werden reduziert, sodass die Überschreitung des errechneten Bedarfs lediglich noch 0,96 ha beträgt.</p>
A.18.7	<p>Weitere Anregungen oder Bedenken bringt der Regionalverband nicht vor.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.19	<p>IHK Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 17.07.2023)</p>	
A.19.1	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 7. Änderung des</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf. Wir haben keine Bedenken gegen die verschiedenen Änderungen in den Gemeinden. Wir begrüßen es, dass in den Gemeinden Bermatingen und Deggenhausetal Gewerbeflächen für die Erweiterung von ortsansässigen Unternehmen ausgewiesen werden sollen. Die Gemeinden tragen damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen am Ort bei.</p>	
A.20	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 11.07.2023)</p>	
A.20.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.1.1	<p>Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.</p> <p>Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahrens detailliert Stellung nehmen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.1.2	<p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen Sie sich bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903</p> <p>Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21	<p>Netze BW GmbH (Schreiben vom 06.06.2023 – Vorgangsnummer: 20020934)</p>	
A.21.1	<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21.2	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

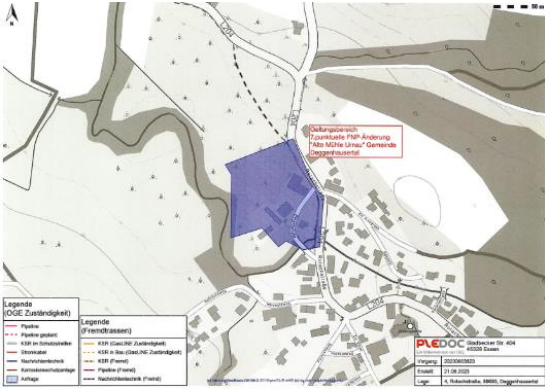

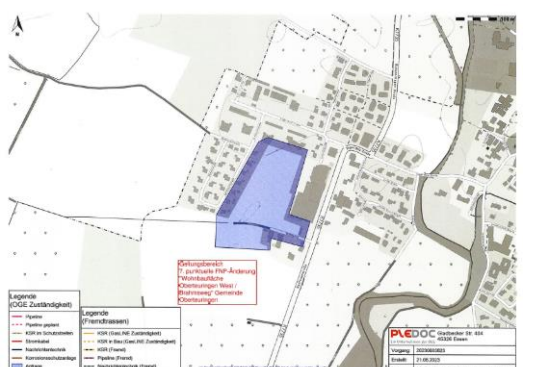

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	
A.21.3	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</u></p> <p>Zur 7. Änderung des o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Beteiligung wird im Bebauungsplanverfahren erneut erfolgen.</p>
A.21.4	<p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energie-technischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	
A.21.5	<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangsnr. an.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens. Da die Unterlagen öffentlich zugänglich sein werden, wird kein individueller Versand der Flächennutzungsplanänderung erfolgen.</p>
A.21.6	<p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung wird zugesagt.</p>
A.22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 09.06.2023)	
	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

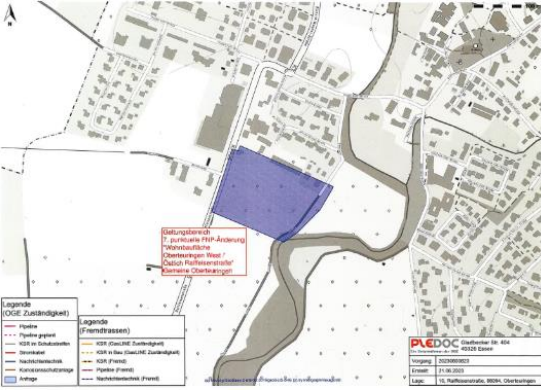
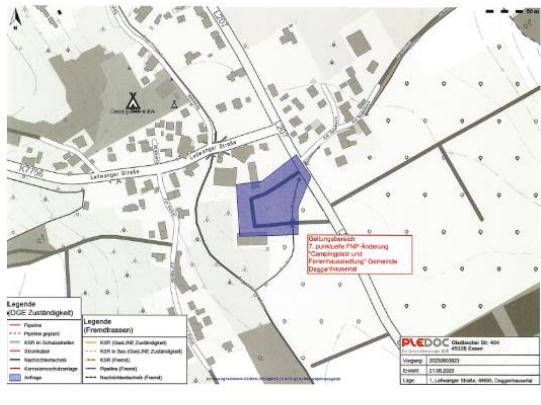
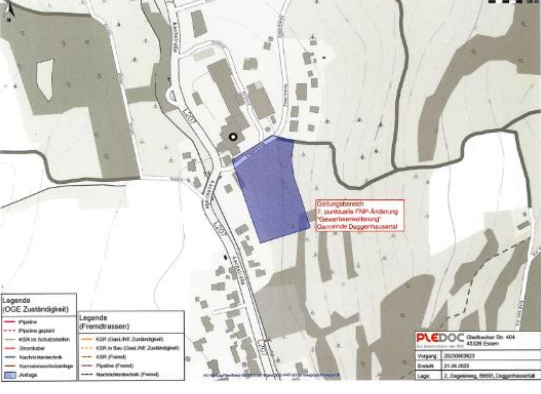
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.23 Polizeipräsidium Ravensburg (Schreiben vom 07.06.2023 und 06.06.2023)		
	<p>Gemeinde Bermatingen</p> <p>Untere Mühle Bermatingen - Ahausen: Bei einer neu geplanten Zufahrt auf die Meersburger Straße (K7749) sind Sichtdreiecke dringend einzuhalten.</p> <p>Gemeindebedarfsfläche Feuerwehr Bermatingen: keine Einwände</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sichtdreiecke werden im Bebauungsplan eingezeichnet werden.</p>
	<p>Gemeinde Deggenhausertal</p> <p>Keine Einwände</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Gemeinde Oberteuringen</p> <p>Wohnbaufläche Oberteuringen West / Brahmweg Oberteuringen: Keine Einwände. Beim Bebauungsplan sollten pro Wohneinheit zwei Stellplätze auf privatem Grund festgelegt werden, um dem öffentlichen Parkdruck entgegen zu wirken.</p> <p>Wohnbaufläche Oberteuringen West / Östlich Raiffeisenstraße Oberteuringen: Keine Einwände. Auch hier sollten beim Bebauungsplan zwei Stellplätze pro Wohneinheit auf privatem Grund festgelegt werden (sofern nicht durch Satzung bereits beschlossen).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellplatzschlüssel ist auf Ebene des Bebauungsplans festzulegen.</p>
A.24 Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 09.06.2023)		
	<p>Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens. Da die Unterlagen öffentlich zugänglich sein werden, wird kein individueller Versand der Flächennutzungsplanänderung erfolgen.</p> <p>Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesagt.</p>
A.25 Eisenbahnbundesamt (Schreiben vom 26.06.2023)		
	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Zwar werden die Wohngebiete in Oberteuringen unmittelbar angrenzend an die stillgelegte Bahnstrecke 4533 Friedrichshafen Stadt - Oberteuringen ausgewiesen, aber eine - derzeit und absehbar nicht geplante - mögliche Wiederinbetriebnahme hierdurch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.26	<p>Stadtwerk am See GmbH & Co.KG (Schreiben vom 11.07.2023)</p>	
	<p>Zu 2. Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr Sparte Gas: Auf dem Grundstück im nördlichen Bereich verläuft die GHD-Leitung. Der Schutzstreifen muss eingehalten werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächensteckbrief aufgenommen. Die Gasleitung ist bekannt und wird im parallel verlaufenden Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
	<p>Zu den Punkten 1. sowie 3. bis 7. Sparte Gas: Gegen die Planänderung erheben wir keine Einwände Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Einer weiteren Verfahrensbeteiligung wird zugesagt.</p>
A.27	<p>Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad (Schreiben vom 13.07.2023)</p>	
	<p>Die Stadt Friedrichshafen verzichtet in beiden Verfahren auf die Abgabe einer offiziellen Stellungnahme, da Belange der Stadt Friedrichshafen durch die Änderungen nicht berührt sind. Wir bitten jedoch informell um weitere Beteiligung am Verfahren. <u>Hinweis:</u> Durch die Gemeinde Immenstaad erfolgt ggf. noch eine Stellungnahme in eigener Zuständigkeit.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.28	<p>Gemeinde Pfullendorf (Schreiben vom 12.06.2023)</p>	
	<p>Es werden jedoch keine Stellungnahmen der Stadt Pfullendorf zur o.g. 7. FNP Änderung des GW Markdorf abgegeben. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.29	Vodafone GmbH (Schreiben vom 16.06.2023)	
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.30	Vermögen und Bau BW (Schreiben 2 vom 26.06.2023)	
	<p>Von der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Grundstücke des Landes Baden-Württemberg, Liegenschaftsverwaltung, betroffen.</p> <p>Daher bestehen von Seiten des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ravensburg keine Einwendungen gegen die oben genannte Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Voraussetzung hierfür ist, dass die bau- und nachbarrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.31	PLEDOC GmbH (Schreiben vom 21.06.2023)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	
A.31.1	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Einer Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesagt.</p> <p>Eventuelle planexterne Ausgleichsflächen werden auf Ebene des Bebauungsplans geregelt.</p>
A.31.2	<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	 <p>Stellungnahme 7. partielle FNP-Änderung: "Obersteigen West" / "Dücker Hofkornstraße" / "Kleinere Straßenanlagen"</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
	 <p>Stellungnahme 7. partielle FNP-Änderung: "Gartenstraße und "Friedensstraße" / "Kleinere Straßenanlagen" / "Dücker Hofkornstraße"</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
	 <p>Stellungnahme 7. partielle FNP-Änderung: "Obersteigen West" / "Dücker Hofkornstraße" / "Kleinere Straßenanlagen"</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	terranets bw GmbH (Schreiben vom 19.06.2023) – Keine weitere Beteiligung
B.2	Amprion GmbH (Schreiben vom 19.06.2023)
B.3	Die Autobahn GmbH (Schreiben vom 06.06.2023) - Keine weitere Beteiligung
B.4	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 15.06.2023) – Keine weiterer Beteiligung
B.5	Vermögen und Bau BW (Schreiben vom 13.06.2023) – Keine weitere Beteiligung
B.6	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 13.06.2023) – Keine weitere Beteiligung
B.7	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde
B.8	Handwerkskammer Konstanz
B.9	Handelsverband Südbaden
B.10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.11	Flughafen Friedrichshafen GmbH
B.12	Regionalwerk Bodensee GmbH & Co.KG
B.13	Teledata GmbH
B.14	Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH
B.15	Zweckverband Breitband Bodenseekreis
B.16	Landesnaturschutzverband BW
B.17	BLHV
B.18	BUND Ortsgruppe Markdorf
B.19	E-Plus Mobilfunk GmbH
B.20	ED Netze GmbH
B.21	NetCom GmbH
B.22	ABW GmbH
B.23	Freiwillige Feuerwehr Markdorf
B.24	Telefonica Germany GmbH & OHG
B.25	Gemeinde Meckenbeuren
B.26	Gemeindeverwaltungsverband Meersburg
B.27	Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf

C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.